

Betriebssatzung

der Stadt Recklinghausen für den
„Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen“ (VCC)
vom 17.07.2018

1. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
2. Änderung durch Satzung vom 03.11.2020 (Amtsblatt Nr. 66 vom 26.11.2020)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.06.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb Vestische Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC) wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Betriebsführung und Bewirtschaftung von Veranstaltungsgeländen und Veranstaltungsräumen der Stadt Recklinghausen
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (u.a. Kulturveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Versammlungen, Tagungen, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen) auf diesen Veranstaltungsgeländen sowie in diesen Veranstaltungsräumen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird im Sinne des § 1 EigVO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen“ (VCC).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht aus maximal drei Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsleitung gehören an:
 - a) Die bzw. der Beigeordnete als „Erste Betriebsleiterin“ bzw. als „Erster Betriebsleiter“, deren bzw. dessen Dezernat der Eigenbetrieb organisatorisch zugeordnet ist.

- b) Die Betriebsleiterinnen bzw. die Betriebsleiter.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
- a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans und in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft der Stadt Recklinghausen,
 - c) Beschaffungen von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von notwendigen Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung ist zu kollegialer Zusammenarbeit, Konsultation und gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Erste Betriebsleiterin/der erste Betriebsleiter den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzelvertretungsberechtigt und vertreten sich, im Falle der Verhinderung des jeweils Anderen, gegenseitig. Die Betriebsleitung kann für den Fall, dass alle Mitglieder verhindert sind, Beschäftigte des Eigenbetriebes mit ihrer Vertretung betrauen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil

§ 4¹⁾

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern von denen 5 Beschäftigte des Eigenbetriebes dem Betriebsausschuss angehören, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Ratsfraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/der sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Betriebsausschuss mit beratender Stimme mit.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Entscheidung:

- a) Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO)

- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 3 EigVO), und zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5 EigVO)
 - c) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen unbeschadet § 4 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO)
 - d) Vorschlag zur Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss gem. § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO)
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- a) Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit sie nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind oder ein Durchführungsbeschluss gefasst ist
 - b) Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)
 - c) Zustimmung zu Verträgen und Verpflichtungsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 € übersteigt
 - d) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 50.000,00 € im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
 - e) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen und sofern pro Vertrag die Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 € je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
 - f) Festlegung der Grundsätze für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und –flächen
 - g) Festsetzung der Benutzungsentgelte
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit, so wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann sein Weisungsrecht delegieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben kann sie/er sich vertreten lassen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihr/ Ihm ist zur Sache auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Berichte zum 30.06. und 30.09. eines Jahres, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen und den Haushalt der Stadt berühren, sind mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Eigenbetriebs.
- (2) Für die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung.
- (3) Die tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und die Beschäftigten, für die der TVöD nicht gilt, werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, ein- und höhergruppiert und entlassen; die tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einschließlich werden im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert und entlassen.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen. Bürgermeister/ Bürgermeister sollen

möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen.

- (5) Der Eigenbetrieb führt eine Stellenübersicht. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten
- (6) Die Stellen der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden als Sondervermögen in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben. Der Eigenbetrieb erstattet alle entstehenden Personalkosten.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- (1) Zur Stundung von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
 - bis zu 30.000 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (2) Zur befristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
 - bis zu 12.000 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (3) Zur unbefristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:
 - bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- (4) Zum Erlass von Einzelansprüchen sind ermächtigt:
 - bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
 - bis zu 15.000 € die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
 - bei höheren Beträgen der Rat
- (5) Im Übrigen gilt die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes oder in den Angelegenheiten die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 € und wird als Sacheinlage eingebracht.

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2018 Anwendung.

§ 14

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 16 Abs. 5 EigVO). Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Vom Eigenbetrieb ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung bis auf weiteres nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 16 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zum 30.06. und 30.09. eines Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 18 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Recklinghausen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Gleiches Verfahren gilt für die Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Stadtverwaltung Recklinghausen sind zuständig.

§ 19 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) § 4 Abs. 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 02.11.2020